

Umlegung "Bäckerhägle II" Gemarkung Emmingen

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB

Der Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für das Umlegungsgebiet „Bäckerhägle II“, Gemarkung Emmingen - aufgestellt durch Beschluss der Umlegungsstelle vom 11.02.2019 - ist am 06.04.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters - während den Dienststunden - im Rathaus Emmingen der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen im Sekretariat des Bürgermeisters eingesehen werden.

Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Feststellung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans und gegen diese Bekanntmachung (dagegen nicht gegen den Umlegungsplan selbst) kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zu stellen beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Geschäftsstelle für die Umlegung "Bäckerhägle II", Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart – Kammer für Baulandsachen. Der Antrag muss den Antragsteller sowie die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Außerdem soll er die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 Baugesetzbuch). Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muss er innerhalb der o.g. Frist bei der Geschäftsstelle für die Umlegung "Bäckerhägle II", Bürgermeisteramt der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen eingegangen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden können, der beim Landgericht Stuttgart zugelassen ist.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Tuttlingen, den 08.04.2019

gez. Burkard Gorzelli
Vermessungsdirektor Umlegungsstelle
Landratsamt Tuttlingen
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt